



Rechtsanwaltskammer Berlin

Antragsbroschüre
und Wirtschaftsplan 2026

zur ordentlichen Kammerversammlung am 4. März 2026

**Bitte beachten Sie die
Anfangszeit: 16:00 Uhr**

Zu TOP 6)

Antrag des Vorstands

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin beantragt:

Die Kammerversammlung möge beschließen, die Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Berlin in der Fassung vom 2. März 2022 durch die neue Gebührenordnung wie nachfolgend beschrieben zu ersetzen:

Gebührenordnung

der Rechtsanwaltskammer Berlin
(GebO RAK Bln)

vom
04. März 2026

- beschlossen in der Kammerversammlung gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 2 BRAO -

§ 1 Gebührenpflicht

Die Rechtsanwaltskammer Berlin erhebt für die folgenden Tätigkeiten Gebühren im Zusammenhang mit:

(1) den Zulassungsverfahren

- a) von Rechtsanwälten¹ (§§ 4 Nr. 1, Nr. 3, 6 ff. BRAO), auch bei Eingliederung europäischer Rechtsanwälte (§ 4 Nr. 2, 6 ff. BRAO, § 11 EuRAG),
- b) von Rechtsanwälten (Syndikusrechtsanwälten) – (§§ 46 ff. BRAO),
- c) von Berufsausübungsgesellschaften (§§ 59f. BRAO).

(2) den Anträgen auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer

- a) von europäischen Rechtsanwälten (§ 3 EuRAG);
- b) von Angehörigen von Mitgliedsstaaten der Welthandelsorganisation (§ 206 BRAO),
- c) von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen (Syndikusrechtsanwälten) bei Kanzleiwechsel (§ 27 Abs. 3 BRAO),
- d) von Berufsausübungsgesellschaften bei Sitzwechsel (§§ 59m, 27 Abs. 3 BRAO),

(3) den Erstreckungsanträgen von Rechtsanwälten (Syndikusrechtsanwälten) – (§ 46b Abs. 3 BRAO)

(4) der Verleihung der Berechtigung zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung (§ 43c BRAO) und deren Wiederaufleben;

(5) den Vertretungsbestellungen auf Antrag (§§ 47 Abs. 1 Satz 2, 53 Abs. 3 BRAO);

(6) der Befreiung von der Kanzleipflicht (§§ 29 Abs. 1, 29a Abs. 2 BRAO, § 59m Abs. 4, Abs. 5 Satz 2 BRAO);

(7) der Eintragung einer Zweigstelle oder einer weiteren Kanzlei, auch bei Berufsausübungsgesellschaften (§§ 27 Abs. 2, 59m Abs. 2 BRAO);

¹ Um eine bessere Lesbarkeit der Gebührenordnung zu erreichen, wird lediglich eine Form verwendet, gemeint sind alle Adressatinnen und Adressaten (m/w/d).

- (8) der Anzeige von Änderungen an einer Berufsausübungsgesellschaften (§ 59g Abs. 4 BRAO);
- (9) der Mahnung zur Vorlage einer Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Behörde über die Zugehörigkeit zum Beruf (§ 207 Abs. 1 Satz 2 BRAO);
- (10) dem Aufforderungsschreiben im Zusammenhang mit dem Nachweis der Fachanwaltsfortbildung (§§ 43c Abs. 4 Satz 2, 15 FAO) und der Pflichtfortbildung zum anwaltlichen Berufsrecht (§ 43f Abs. 1 Satz 1 BRAO);
- (11) der Ausstellung eines Anwaltsausweises;
- (12) der Ausstellung / Registrierung eines Zugangsmediums zur Nutzung von Vollmachtdatenbanken;
- (13) der Ausstellung von Bescheinigungen über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft oder Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer;
- (14) der Beglaubigungen oder der Erstellung von Zweitausfertigungen von
 - a) Zulassungsurkunden
 - b) Prüfungszeugnissen

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der Antragsteller.
- (2) Abweichend von § 2 Abs. 1 ist Gebührenschuldner in den nachfolgend genannten Verfahren:
 - a) der Anzeige einer Zweigstelle oder einer weiteren Kanzlei der Anzeigende (§ 1 Nr. 7);
 - b) der Anzeige von Änderungen an einer Berufsausübungsgesellschaft die jeweilige Berufsausübungsgesellschaft (§ 1 Nr. 7, Nr. 8);
 - c) der Mahnung zur Vorlage einer Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Behörde über die Zugehörigkeit zum Beruf das angeschriebene Mitglied (§ 1 Nr. 9);
 - d) dem Aufforderungsschreiben im Zusammenhang mit dem Nachweis der Fachanwaltsfortbildung der angeschriebene Fachanwalt (§ 1 Nr. 10, 1. Alt.);
 - e) dem Aufforderungsschreiben im Zusammenhang mit dem Nachweis der Pflichtfortbildung im Berufsrecht der angeschriebene Rechtsanwalt (§ 1 Nr. 10, 2. Alt.).

§ 3 Höhe und Fälligkeit

Die Höhe der Gebühren und deren Fälligkeit regelt das Verzeichnis in der Anlage.

§ 4 Ermäßigung

Die Gebühr ermäßigt sich in den Fällen des § 1 Nr. 1, Nr. 2 a) und b), Nr. 3, Nr. 4 auf die Hälfte der Höhe, wenn der Antrag vor Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung zurückgenommen wird.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung

- (1) Ist ein Gebührenschuldner mit der Zahlung rückständig, ist der Schatzmeister zu den Maßnahmen gemäß § 84 verpflichtet.
- (2) Für die damit verbundenen Aufwendungen wird ein pauschalisierter Kostenbeitrag von 12,00 € erhoben, zuzüglich der durch die Zustellung und Vollstreckung entstehenden Auslagen.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die Gebührenordnung wird im Amtsblatt Berlin veröffentlicht und tritt am 01.05.2026 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten der vorstehenden Gebührenordnung tritt die Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Berlin vom 04.03.2020, geändert am 02.03.2022, und die Gebührenordnung für Fachanwaltssachen der Rechtsanwaltskammer Berlin vom 06.03.2013, zuletzt geändert am 06.03.2019, außer Kraft.

Ausgefertigt zu Berlin am März 2026

Rechtsanwaltskammer Berlin

Die Präsidentin

Dr. Hofmann

Veröffentlichung im Amtsblatt Berlin vom (ABI ...)

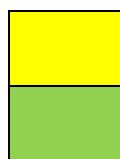
Anlage zu § 3 GebO RAK Berlin

Gebührenverzeichnis

Ziffer	Tatbestand	Höhe	Fälligkeit
1	Zulassungsverfahren		
1.1	Zulassung zur Rechtsanwaltschaft	235,- €	mit Antragstellung
1.2	Zulassung zur Rechtsanwaltschaft durch Eingliederung eines europäischen Rechtsanwalts	256,- €	mit Antragstellung
1.3	Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (Rechtsanwalt [Syndikusrechtsanwalt])	370,- €	mit Antragstellung
1.4	Doppel-Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (Rechtsanwalt und Rechtsanwalt [Syndikusrechtsanwalt] bei zuvor nicht bestehender Zulassung	440,- €	mit Antragstellung
1.5	Zulassung einer Berufsausübungsgesellschaft nach § 59c, 59f, § 207a BRAO (Grundgebühr für maximal 10 Gesellschafter)	800,- €	mit Antragstellung
1.6	Erhöhung bei Zulassung einer Berufsausübungsgesellschaft (§§ 59c, 59f, 207a BRAO) – oben Nr. 1.5 – für jeden weiteren Gesellschafter bzw. jedes Mitglied eines Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans, das nicht Gesellschafter ist; in den Fällen des § 59i Abs.1 Satz 1 und 3 BRAO kommt es auf die Gesellschafter bzw. jedes Mitglied des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans der beteiligten Berufsausübungsgesellschaft bzw. Haltegesellschaft an.	30,- €	mit Antragstellung
2	Aufnahmeverfahren		
2.1	Aufnahme als europäischer Rechtsanwalt (§ 3 EuRAG)	235,- €	mit Antragstellung
2.2	Aufnahme von Angehörigen ausländischer Rechtsanwaltsberuf gemäß § 206 BRAO	235,- €	mit Antragstellung
2.3	Aufnahme von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten (Syndikusrechtsanwältinnen) bei Kanzleiwechsel (§ 27 Abs. 3 BRAO)	80,- €	mit Antragstellung
2.4	Aufnahme von Berufsausübungsgesellschaften bei Sitzwechsel (§§ 59m Abs. 3, 27 Abs. 3 BRAO)	80,- €	mit Antragstellung
3	Erstreckungsverfahren		
3.1	Erstreckung der Zulassung als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) auf weitere Anstellungsverhältnisse (§ 46b Abs. 3, 1. Alt. BRAO)	370,- €	mit Antragstellung
3.2	Antrag auf Erstreckung auf eine geänderte Tätigkeit bzw. hilfsweise Feststellung der Fortgeltung einer bestehenden Zulassung als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) (§ 46b Abs. 3, 2. Alt. BRAO)	300,- €	mit Antragstellung
4	Fachanwaltsverfahren		
4.1	Verleihung der Befugnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung	480,- €	mit Antragstellung
4.2	Wiederaufleben der Befugnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung nach Wiederezulassung zur Rechtsanwaltschaft	200,- €	mit Antragstellung
5	Vertretungsverfahren		
5.1	Antrag auf Bestellung einer Vertretung (§§ 47 Abs. 1 Satz 2, 53 Abs. 2 BRAO)	26,- €	mit Bestellung
6	Befreiung von der Kanzleipflicht		
6.1	Antrag auf Befreiung von der Kanzleipflicht (§§ 29 Abs. 1, 29a Abs. 2, 59m Abs. 4, Abs. 5 Satz 2 BRAO)	50,- €	mit Antragstellung
6.2	Antrag auf Verlängerung der Befreiung von der Kanzleipflicht	50,- €	mit Antragstellung
7	Eintragung von Zweigstelle und weiterer Kanzlei		
7.1	Eintragung je Zweigstelle oder einer weiteren Kanzlei einer natürlichen Person	50,- €	mit Anzeige
7.2	Eintragung einer Zweigniederlassung einer Berufsausübungsgemeinschaft (§ 59m Abs. 2 BRAO i.V.m. § 27 Abs. 2 BRAO)	50,- €	mit Anzeige
8	Änderungen Berufsausübungsgemeinschaft		
8.1	Bearbeitung der Anzeige der § 59g Abs. 4 BRAO anzugebenden Änderungen	30,- €	mit Anzeige
9	Mahnung – Zugehörigkeit zum Beruf		

9.1	Mahnung zur Vorlage einer Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Behörde über die Zugehörigkeit zum Beruf (§ 207 Abs. 1 Satz 2 BRAO)	20,- €	mit Übermittlung
10	Aufforderungsschreiben – Fortbildung		
10.1	Aufforderungsschreiben im Zusammenhang mit der Fachanwaltsfortbildung (§§ 43c Abs. 4 Satz 2, 15 FAO)	20,- €	mit Übermittlung
10.2	Aufforderungsschreiben im Zusammenhang mit dem Nachweis der Pflichtfortbildung im Berufsrecht (§ 43f Abs. 1 BRAO)	20,- €	mit Übermittlung
11	Anwaltsausweis		
11.1	Antrag auf Ausstellung eines Anwaltsausweises	20,- €	mit Antragstellung
12	Zugangsmittel für Vollmachtsdatenbank		
12.1	Beantragung einer VDB-Zugangskarte	20,- €	mit Antragstellung
13	Ausstellung von Bescheinigungen		
13.1	Ausstellung von Bescheinigungen über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft oder Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer, je Mitglied (außerhalb der Amtshilfe)	20,- €	mit Übermittlung
14	Beglaubigungen und Zweitanfertigungen		
14.1	Beglaubigung einer Zulassungsurkunde der Rechtsanwaltskammer Berlin	20,- €	mit Übermittlung
14.2	Ausstellung einer Zweitschrift eines Prüfungszeugnisses der Rechtsanwaltskammer Berlin	20,- €	mit Antragstellung

Erläuterung:



Neuer Gebührentatbestand

Erhöhung des Gebührentatbestandes

Begründung:

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin erhebt für Amtshandlungen nach der Bundesrechtsanwaltsordnung zur Deckung des Verwaltungsaufwands Gebühren, § 192 BRAO.

Bislang wurden folgende Gebühren erhoben, viele Amtshandlungen erfolgten bislang gebührenfrei.

In den vergangenen Jahren mussten wir eine stetige Zunahme der Inanspruchnahme der Rechtsanwaltskammer durch einzelne Mitglieder für spezifische Dienstleistungen feststellen. Dazu zählen beispielsweise:

- Antrag auf Befreiung von der Kanzleipflicht (GV 6.1),
- Antrag auf Verlängerung der Befreiung (GV 6.2),
- Eintragung von Zweigstellen, weiteren Kanzleien (Gv 7.1)

sowie die Ausstellung von Bescheinigungen über die Zulassung oder die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer (GV 13.1). In Anbetracht des Prinzips der Kostendeckung hat sich der Vorstand, dem Vorbild vieler anderer Rechtsanwaltskammern folgend, dazu entschlossen, die den Verwaltungsaufwand verursachenden Mitglieder an den tatsächlichen Kosten mit einer Gebühr (gelb unterlegt) zu beteiligen. Neben einer Kostendeckung geht damit auch die Hoffnung einher, die Mitglieder für den Wert der Dienstleistung der Rechtsanwaltskammer zu sensibilisieren mit dem Ziel einer bewussteren Inanspruchnahme der Kammer und einer damit einhergehenden Entlastung der Verwaltung. Dies gilt insbesondere für die zahlreichen Aufforderungen zur Vorlage des Fortbildungsnachweises im Zusammenhang mit der Fachanwaltsfortbildung (GV 10.1)) oder im Zusammenhang mit dem Nachweis der Pflichtfortbildung im Berufsrecht (GV 10.2)).

Die bislang schon erhobene Erstreckungsgebühr für die Bearbeitung eines Antrags auf Erstreckung einer bereits bestehenden Zulassung als Syndikusrechtsanwalt auf weitere Anstellungsverhältnisse oder geänderter Tätigkeiten ist anzuheben (GV 3). Der Prüfaufwand lässt sich mit der bislang erhobenen Gebühr nicht decken, entspricht er doch dem Aufwand der Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Syndikusanwaltschaft, für den bereits heute eine Gebühr i. H. v. 370,00 € erhoben wird.

Zu TOP 7)

Antrag des Vorstandes

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin beantragt:

Die Kammerversammlung möge beschließen, die Richtlinie für die Aufwandsentschädigung im Ausbildungs- und Fortbildungswesen wie folgt zu beschließen:

Richtlinie für die Aufwandsentschädigung im Ausbildungs- und Fortbildungswesen der Rechtsanwaltskammer Berlin

vom 5. März 2025, geändert von der Kammerversammlung am ...

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für

- (1) die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und der Prüferdelegationen im Ausbildungswesen für die Berufe der Rechtsanwaltsfachangestellten und der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten,
- (2) der Mitglieder der Prüfungsausschüsse betreffend die Abschlussprüfung für die Fortbildung zur/zum geprüften Rechtsfachwirt/in,
- (3) der Mitglieder des Berufsbildungsausschusses,
- (4) die für die Rechtsanwaltskammer Teilnehmenden einer Veranstaltung zur Berufsförderung (beispielsweise in Schulen oder bei Messen), mit Ausnahme von Kammerbeschäftigten oder Dienstkräften einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft.

§ 2 Teilnahme an Sitzungen und sonstigen Veranstaltungen

- (1) Für die Teilnahme an Sitzungen und an sonstigen Veranstaltungen mit Bezug zur jeweils in § 1 genannten Tätigkeit wird ein pauschales Sitzungsgeld von **30,00 €** gewährt.

§ 3 Erstellen von schriftlichen Prüfungsarbeiten und Vorbereitung

- (1) Die unter § 1 Nr. 1 Genannten, welche am Entwurf bzw. Erstellung einer Prüfungsarbeit (Klausur) für die **Zwischenprüfung** mitwirken, erhalten pro Prüfungsarbeit für den Prüfungsbereich
 - Kommunikation und Büroorganisation (60 Min.) pauschal **40,00 €**;
 - Rechtsanwendung (60 Min.) pauschal **40,00 €**.
- (2) Die unter § 1 Nr. 1 Genannten, welche am Entwurf bzw. Erstellung einer Prüfungsarbeit (Klausur) für die **Abschlussprüfung** mitwirken, erhalten pro Prüfungsarbeit für den Prüfungsbereich
 - Geschäfts- und Leistungsprozesse (60 Min.) pauschal **90,00 €**,
 - Vergütung und Kosten (90 Min.) pauschal **110,00 €**,
 - Rechtsanwendung (150 Min.) pauschal **130,00 €**,
 - Wirtschafts- und Sozialkunde (60 Min.) pauschal **90,00 €**.

- (3) Die unter § 1 Nr. 2 Genannten erhalten pro erstellter Prüfungsarbeit (Klausur), die in der **Rechtswirtschaftsprüfung** Anwendung findet,
- bei einer 4-Stunden-Klausur **256,00 €**
 - bei einer 2-Stunden-Klausur **154,00 €**.
- (4) Die unter § 1 Nr. 1 Genannten erhalten für die Teilnahme an der Sitzung mit Beschlussfassung über die schriftlichen Aufgaben in der **Zwischenprüfung** oder **Abschlussprüfung** pro Mitglied **35,00 €**.
- (5) Die unter § 1 Nr. 1 Genannten erhalten für die Entscheidung über die Zulassung zur **Abschlussprüfung**, die Durchsicht und Entscheidung sämtlicher Prüfungsvorgänge eines Prüfungstermins pro Mitglied **35,00 €**.
- (6) Die unter § 1 Nr. 1 Genannten erhalten für Teilnahme einer Vorbereitungssitzung einer **Rechtswirtschaftsprüfung** (Klausuren, Notenbesprechung etc.) pro Mitglied **112,00 €**.

§ 4 Korrektur von Prüfungsarbeiten

- (1) Die unter § 1 Nr. 1 Genannten erhalten für jede korrigierte Klausur einschließlich Beurteilung in der **Zwischenprüfung**
- für die Erstkorrektur **8,00**,
 - für die Zweit- oder Drittkorrektur **3,50 €**.

Zusätzlich erhalten sie für die Teilnahme an der Sitzung zur Festlegung der Endnoten der schriftlichen Zwischenprüfung, inklusive Erledigung der notwendigen Verwaltungsaufgaben, pauschal pro Mitglied pauschal **80,00 €**.

- (2) Die unter § 1 Nr. 1 Genannten erhalten für jede korrigierte Klausur einschließlich Beurteilung in der **Abschlussprüfung** folgende Beträge:
- Klausur „Geschäfts- und Leistungsprozesse“: **9,00 €**;
 - Klausur „Vergütung und Kosten“: **13,50 €**;
 - Klausur „Rechtsanwendung“: **22,50 €**;
 - Klausur „Wirtschafts- und Sozialkunde“: **9,00 €**
 - (jeweils Erstkorrektur)

 - Klausur „Geschäfts- und Leistungsprozesse“: **4,70 €**;
 - Klausur „Vergütung und Kosten“: **7,00 €**;
 - Klausur „Rechtsanwendung“: **11,80 €**;
 - Klausur „Wirtschafts- und Sozialkunde“: **4,70 €**;
 - (jeweils Zweit- oder Drittkorrektur).

(3) Die unter § 1 Nr. 2 Genannten erhalten für jede korrigierte Arbeit in der der **Rechtsfachwirtprüfung**

bei einer 4- Stunden-Klausur

- für die Erstkorrektur **30,00 €**
- für jede weitere Korrektur **15,00 €**;

bei einer 2-Stunden-Klausur

- für die Erstkorrektur **18,00 €**
- für jede weitere Korrektur **9,00 €**.

§ 5 Aufsichtstätigkeit

(1) Die unter § 1 Nr. 1 Genannten erhalten für die Aufsichtsführung während der Anfertigung von schriftlichen Aufsichtsarbeiten (Klausuren) in der Zwischenprüfung oder Abschlussprüfung je Prüfungstag pro Aufsichtsperson pauschal 35,00 €.

(2) Bei der **Abschlussprüfung** erhalten unter § 1 Nr. 1 Genannte, sofern sie Gehalt empfangen, zusätzlich für nachgewiesenen Verdienstaussfall je angefangene Stunde **20,00 €**. Aufsichtspersonen in selbständiger beruflicher Stellung erhalten zusätzlich je Prüfungstag **45,00 €**.

§ 6 Mündlicher Prüfungsteil

(1) Die unter § 1 Nr. 1 Genannten erhalten für die mündliche Prüfung je Prüfungstag in der **Abschlussprüfung** pro Mitglied pauschal **35,00 €**.

(2) Unter § 1 Nr. 1 Genannte erhalten zusätzlich pro angefangene Stunde **15,00 €**. Mitglieder, die den Vorsitz im Prüfungsausschuss führen, erhalten zusätzlich pro Sitzungstag **30,00 €**.

(3) Unter § 1 Nr. 2 Genannte erhalten bei der **Rechtsfachwirtprüfung** für die

- mündliche Ergänzungsprüfung je Teilnehmenden **20,00 €**
- mündliche Hauptprüfung je Teilnehmenden **40,00 €**.

§ 7 Antrag und Verwirkung

(1) Eine Entschädigung wird nur aufgrund eines entsprechenden Antrags gewährt.

(2) Sämtliche Anträge müssen spätestens bis zum Ende des dritten Kalenderjahres, das dem Jahr folgt, in dem die zu entschädigende Tätigkeit ausgeübt wird, gestellt werden. Später eingereichte Anträge gelten als verwirkt.

(3) Für den Antrag soll das durch die Rechtsanwaltskammer Berlin ausgegebene Formblatt verwendet werden.

(4) Die Abrechnung folgt über die Rechtsanwaltskammer Berlin.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach Genehmigung der zuständigen Senatsverwaltung mit Veröffentlichung in Kraft.

Begründung:

Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse in den Ausbildungsberufen „Rechtsanwaltsfachangestellte/n“ (ReFa) und „Rechtsanwaltsnotarfachangestellte“ sowie betreffend die Abschlussprüfung für die Fortbildung zur/zum Rechtsfachwirt/in enthalten bislang Aufwandsentschädigungen entsprechend einer [Entschädigungsordnung, die von der Kammerversammlung am 05.03.2025](#) beschlossen und später von der zuständigen Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung genehmigt wurde.

Aufgrund einer vorherigen Neuregelung des § 89 Abs. 2 Nr. 5 lit. b) BRAO war im Vorjahr erstmals eine Beschlussfassung durch die Kammerversammlung erforderlich geworden. Durch die formale Vorgabe waren seinerzeit verschiedene Regelungen in einer Norm zusammengefasst worden, wobei Erhöhungen der einzelnen Positionen seinerzeit nicht vorgenommen wurden, sondern lediglich Rundungen der bisher krummen Beträge.

Nunmehr sollen die Entschädigungssätze erhöht werden. Diese Anpassungen beziehen sich allein auf den Bereich der Zwischen- und Abschlussprüfungen der ReFa und ReNoFa, nicht hingegen auf die Fortbildungsprüfungen im Rechtsfachwirtebereich, da hier bereits recht großzügige Sätze gelten.

Grundsätzlich werden lineare Erhöhungen von jeweils 15 % (teilweise auch höher) zugrunde gelegt. Bei dem Erstellen von Prüfungsaufgaben besteht im Vergleich mit anderen Rechtsanwaltskammern (z.B. der RAK Düsseldorf) – ein größerer Nachholbedarf, daher sind zum Teil stärkere Erhöhungen vorgesehen.

Bei der Korrektur von Prüfungsarbeiten in der Abschlussprüfung wird klarstellend zwischen den einzelnen Klausurfächern differenziert. Für die Korrekturen werden bei den Zwischenprüfungen stärkere Erhöhungen als 15 % vorgesehen, um die Differenz zu den Abschlussprüfungen zu verringern.

Die Pauschalen für die Teilnahme an Sitzungen im Berufsbildungsausschuss und an Veranstaltungen zur Berufsförderung (beispielsweise in Schulen oder bei Messen) werden von 20,- € auf 30,- € erhöht.

Entsprechend dem Gesetzeswortlaut in § 89 Abs. 1 Nr. 5 BRAO wird die Norm zukünftig als „Richtlinie“ bezeichnet.

TOP 8)

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin beantragt:

Genehmigung des Wirtschaftsplanes 2026

Feststellung des Kammerbeitrags für das Jahr 2026

WIRTSCHAFTSPLAN 2026

A. Erträge (Einnahmen)

Titel	Bezeichnung	Ist 2025 €	Soll 2026 €	Anm	Erläuterungen zum Wirtschaftsplan
Kapitel 80: Beiträge					
8010	Beiträge lfd. Jahr	5.503.975,30	5.605.396,04	1	1) Titel 8010 Beiträge Die erwartete Summe der voraussichtlichen Beitragseinnahmen ist nach der Methode errechnet worden, die auch in den vergangenen Jahren zu genauen Prognosen geführt hat. Berechnungsgrundlage war die Mitgliederzahl am 1. Februar 2026. Bereits gewährte Beitragsermäßigungen sowie Ermäßigungen nach Nr. 6 der Beitragsordnung wurden in Abzug gebracht.
8020	Ermäßigungsbescheide	- 15.801,89	- 16.816,19		
8030	Mahngebühren § 84 BRAO	3.840,00	4.000,00		
8040	Vollstreckungskosten	4.290,39	4.000,00		
	Summe Kapitel 80	5.496.303,80	5.596.579,85		
Kapitel 81: Strafen und Bußen					
8110	Zwangsgelder § 57 BRAO	4.645,00	3.500,00		2) Titel 8358 Sonstige Verwaltungsgebühren Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer stellt eine neue Gebührenordnung (siehe Antragsbroschüre) zur Abstimmung auf der Kammerversammlung. Diese Einnahmen sind unter Berücksichtigung der zur Abstimmung stehenden neuen Gebührentatbestände konservativ eingeplant worden.
8120	Geldbußen § 114 BRAO AnWG	13.095,04	10.000,00		
8121	Geldbußen Geldwäsche	4.000,00	3.500,00		
8130	Geldauflagen § 153 a StPO	5.000,00	3.000,00		
8140	Kostenerstattungen	5.392,58	4.000,00		
	Summe Kapitel 81	32.132,62	24.000,00		
Kapitel 82: Gebühren und Erstattungen im Ausbildungswesen					
8220	Prüfungsgebühren Fachangestellte	270,00	300,00		3) Titel 4021 Empfänge und Ehrungen Die veranschlagten Kosten beinhalten im Wesentlichen neben den Ausgaben für das Sommerfest die Kosten für den Empfang für die neuzugelassenen Mitglieder der Rechtsanwaltskammer.
8230	Prüfungsgebühren Rechtsfachwirte	16.500,00	16.500,00		
8235	Freisprechungsveranstaltung	1.410,00	1.200,00		
8250	Fördermittel Begabte	6.000,00	9.135,00		
	Summe Kapitel 82	24.180,00	27.135,00		
Kapitel 83: Gebühren und sonstige Einnahmen					
8310	Anwaltsverzeichnisse	0,00	50,00		4) Titel 4046 Beteiligung BGB-Gesellschaft (hierzu siehe auch Anmerkung Jahresabschluss 2025) Das Auswahlverfahren zur Beschaffung einer Nachfolgelösung für ein Kammersoftware-Produkt zu Ende 2027 läuft auf Hochtouren. Die geplanten Ausgaben sind grob geschätzt und orientieren sich an den Schätzungen der weiteren Gesellschafter.
8315	Anwaltsausweise	34.694,00	37.000,00		
8316	VDB-Zugangskarten	131,73	440,00		
8320	Robenvermietung	901,00	650,00		
8325	Schließfächer	1.800,00	1.700,00		
8331	Telefongebühren	10,20	30,00		
8340	Fotokopien	2.146,25	1.700,00		
8345	Bücher, Inventar, Sonstiges	198,81	150,00		
8350	Stellplätze Tiefgarage	2.548,69	2.592,00		
8355	Gebührentgutachten	209,40	500,00		
8356	Zulassungsgeb. Fachanwälte	57.376,01	55.200,00		
8357	Zulassungsgeb. RAe/Syndikus-RAe	281.757,00	309.000,00		
8358	Sonstige Verwaltungsgebühren	0,00	30.000,00	2	
8359	Gebühren Vertreterbestellungen	156,00	130,00		
8360	Zulassungsgeb. Berrufsausübungsgesellschaft	41.600,00	42.210,00		
8364	Fortbildungsveranstaltungen	0,00	0,00		
8365	Erstattungen a. Justizverfahren	1.033,46	1.500,00		
	Summe Kapitel 83	424.562,55	482.852,00		
Kapitel 20: Vermögenserträge					
2100	Zinserträge	14.434,65	8.000,00		
2210	Erlöse a. Skonto	143,50	70,00		
2750	Auflösung Rückstellungen	36.942,54	0,00		
	Summe Kapitel 20	51.520,69	8.070,00		
	Zwischensumme Einnahmen	6.028.699,66	6.138.636,85		
	Entnahme aus dem Vermögen				
	Gesamtsumme Einnahmen	6.028.699,66	6.138.636,85		

B. Aufwendungen (Ausgaben)

Titel	Bezeichnung	Ist 2025 €	Soll 2026 €	Anm
Kapitel 40: Allg. Leitungsaufwand				
4010	Kammerversammlung	64.879,86	55.000,00	
4020	Öffentlichkeitsarbeit	16.130,05	14.500,00	
4021	Empfänge u. Ehrungen	41.647,88	37.550,00	3
4023	Schatzmeistertreffen	779,45	500,00	
4024	Fortbildungsveranstaltungen	260,62	1.000,00	
4026	Kostenbeteiligung Anwaltsstation	212.467,00	213.000,00	
4027	Satzungsversammlung	5.000,00	3.500,00	
4029	Rückstellung BRAK-HV	2.500,00	2.500,00	
4030	Reisekosten Vorstand u. Geschäftsführung	14.613,69	12.500,00	
4031	Veranstaltungsgebühren Vorstand u. GF	527,00	800,00	
4035	Aufwandsentschädigung Präsident/in	33.249,99	36.000,00	
4036	Aufwandsentschädigung Vorstand	79.440,00	83.000,00	
4037	Klausurtagung	16.800,52	16.500,00	
4038	Weihnachtessen Vorstand	5.990,00	6.000,00	
4040	Bibliothek	3.483,13	5.000,00	
4045	Menschenrechtsbeauftragter	5.522,08	8.000,00	
4046	Beteiligung BGB-Gesellschaft	17.610,00	65.000,00	4
4047	beA Signaturkarten	1.683,06	1.700,00	
4048	BRAK Elektronischer Rechtsverkehr	1.139.452,00	1.155.658,00	5
4050	BRAK Schlichtungsstelle	76.990,00	78.085,00	6
4051	BRAK Beitrag	654.415,00	663.722,50	7
4053	Digitaler Kammerton	8.266,73	9.900,00	
4054	Verband Freie Beruf e.V.	4.500,00	4.500,00	
4055	Verband Europ. RAKn	2.240,00	2.240,00	
4056	Dolmetscherkosten	0,00	500,00	
4057	Forum Anwaltsgeschichte e.V.	500,00	500,00	
4058	Institut f. Menschenrechte d. Europ. Anwälte	2.000,00	2.000,00	
4059	Verein Dt. Juristentag e.V.	0,00	0,00	
4060	Rechts- und Beratungskosten	5.293,15	10.000,00	
4065	Kosten i. Justizverfahren	6.161,99	10.000,00	
4066	tech. Aufwand GwG-Aufs.	1.971,24	2.350,00	
4067	Vollstreckungskosten	4.423,03	3.800,00	
4068	Wertberichtigung a. Beiträgen	11.422,25	0,00	
4069	RSt. Wertberichtigung Beiträge	20.658,07	0,00	
4070	Fachanwaltsausschüsse	18.120,00	17.500,00	
4080	Haftpflicht- u. Unfallvers.	9.931,54	11.000,00	
4089	VDB-Zugangskarten	115,92	440,00	
4090	Anwaltsuchservice	0,00	400,00	
4091	Anwaltsverzeichnis	0,00	0,00	
4092	Anwaltsausweise	31.996,02	46.680,00	
4093	Juristenausbildung	550,00	550,00	
4094	Inst.f.AnwRecht Humboldt Uni	100,00	100,00	
4095	Rundschreiben u. Veröffentl.	7.912,51	3.080,00	
	Summe Kapitel 40	2.529.603,78	2.585.055,50	
Kapitel 41: Sozialaufwendungen				
4120	Beihilfen	3.060,00	3.600,00	
4130	Würdigungen Mitglieder	7.618,98	8.500,00	
	Summe Kapitel 41	10.678,98	12.100,00	

5) Titel 4048 BRAK elektronischer Rechtsverkehr

Entsprechend dem Beschluss der Hauptversammlung aus dem Jahr 2025 hat die Rechtsanwaltskammer Berlin für den Betrieb des beA sowie für dessen Weiterentwicklung für jedes Mitglied einen Betrag i. H. v. 74,00 Euro abzuführen. Der Beitrag ist im Vergleich zum Vorjahr stabil geblieben.

6) Titel 4050 BRAK Schlichtungsstelle

Die Kammer ist verpflichtet, sich an den Kosten der Schlichtungsstelle der Anwaltschaft zu beteiligen. Die Hauptversammlung hat im Jahr 2025 den zu leistenden Beitrag auf 5,00 Euro pro Mitglied festgesetzt und diesen damit im Vergleich zum Vorjahr stabil gehalten.

7) Titel 4051 BRAK Beitrag

Ebenso wie im vergangenen Jahr muss die Rechtsanwaltskammer für jedes Mitglied einen Beitrag i. H. v. 42,50 Euro an die BRAK leisten.

8) Kapitel 42 Personalaufwand

Die voraussichtlichen Personalkosten steigen im Vergleich zum Vorjahr. Berücksichtigt sind drei weitere Stellen, wovon zwei durch das altersbedingte Ausscheiden zweier Mitarbeiter in den kommenden zwei Jahren neu besetzt werden müssen. Im Planansatz sind doppelte Personalkosten in der erforderlichen Einarbeitungszeit der neuen Mitarbeiter berücksichtigt.

Titel	Bezeichnung	Ist 2025 €	Soll 2026 €	Anm	9) Titel 4325 Instandhaltungen
	Kapitel 42: Personalaufwand			8	Der Planansatz ist im Vergleich zum Vorjahr erheblich erhöht worden.
4210	GS Allgemein	702.736,18	696.678,84		
4220	GS Abteilungen u. Kanzlei	857.945,36	1.023.069,46		
4230	GS Berufsausbildung	93.408,46	97.545,46		
4240	GS Zulassungsabt.	649.866,62	651.198,21		Die eingeplanten Mehrkosten resultieren im Wesentlichen aus den voraussichtlichen Kosten der Renovierung einer Etage der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Berlin. Nachdem in den vergangenen Jahren die beiden weiteren Etagen renoviert wurden, steht nun die letzte der drei Etagen zur Renovierung an.
4245	GS Empfang / Anwaltsuchservice	113.390,02	129.410,72		
4246	GS Juristenausbildung	28.952,37	33.558,75		
4250	Berufsgenossenschaft, Künstlersozialkasse	10.770,38	11.500,00		
4290	Personalnebenkosten	18.021,16	11.000,00		
4295	EDV-Schulungen	2.112,41	2.000,00		
	Summe Kapitel 42	2.477.202,96	2.655.961,44		
	Kapitel 43: Sachaufwand Geschäftsstelle				
4310	DIM, Wohngeld Littenstr. 9	72.664,03	74.000,00		
4311	DIM, Wohngeld Littenstr. 10	32.232,00	35.000,00		
4320	Strom, Reinigung Littenstr. 9	54.651,77	59.000,00		
4321	Strom, Reinigung Littenstr.10	26.924,44	27.000,00		
4322	Grundsteuer Littenstr.9	6.564,48	6.564,48		
4323	Grundsteuer Littenstr.10	3.367,48	3.367,48		
4324	Empfang Eingangslobby	15.473,69	15.750,00		
4325	Instandhaltungen	579,62	18.000,00	9	
4330	Porto	24.481,22	21.500,00		
4340	Telefon	4.505,47	4.550,00		
4341	Juris-Anschluss	2.405,36	2.405,36		
4342	Internet, elektronische Kommunikation	34.710,26	33.600,00		
4350	Büromaterial	8.167,46	10.000,00		
4360	Druckkosten	654,38	6.500,00		
4370	Inventar/ Fremdleistungen Infrastruktur	126.970,93	95.524,00	10	
4375	Instandhltg. Büromaschinen, Wartungsverträge	15.960,86	18.000,00		
4380	Geschäftsversicherung	2.259,75	5.000,00		
4391	Kosten des Geldverkehrs	6.222,84	6.000,00		
4392	Aktentransport	4.818,25	5.000,00		
4393	Aufwendungen DATEV	26.984,46	27.500,00		
4394	Vermischtes	10.258,53	10.600,00		
4395	Abwicklerkosten	8.854,62	10.000,00		
4396	Vertreterkosten	1.506,46	1.000,00		
	Summe Kapitel 43	491.218,36	495.861,32		
	Kapitel 44: Aus- und Fortbildung der Fachangestellten				
4410	Berufsbildungsausschuss	1.432,20	1.500,00		
4420	AE d. Prüfer Fachangestellte	15.936,67	19.000,00		
4430	AE d. Prüfer Rechtsfachwirte	16.396,00	19.000,00		
4450	Formulare, Berichtshefte	0,00	0,00		
4455	Sächliche Kosten Ausbildungsmessen/ Öffentlichkeitsarbeit	6.036,19	6.100,00		
4460	Sächliche Kosten Prüfungen	6.914,93	6.950,00		
4461	Sächliche Kosten Rechtsfachwirte-Prüfungen	3.358,11	3.500,00		
4465	Zuwendungen an Dritte	2.540,79	3.000,00		
4466	Aufwand Begabtenförderung	6.000,00	9.135,00		
4470	Freisprechungsveranstaltungen	17.594,75	18.500,00		
4480	Veranstaltungsversicherung	183,59	183,59		
4490	Schlichtungsausschuss	0,00	200,00		
	Summe Kapitel 44	76.393,23	87.068,59		
					10) Titel 4370 Inventar
					Die zur Einführung von Homeoffice für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erforderlichen Anschaffungen sind umfassend im Jahr 2025 erfolgt, so dass für das Jahr 2026 von geringeren Kosten ausgegangen wird. Berücksichtigt wurden im Ansatz im Wesentlichen Kosten für den Austausch defekter Geräte und Möbel, jährliche Abo-Gebühren für die Software.
					11) Titel 4566 Miete Anwaltszimmer Kirchstraße
					Die an die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz für dieses Anwaltszimmer zu zahlende Miete ist im vergangenen Jahr erheblich erhöht worden. Um die Kosten im Rahmen zu halten, hat sich der Vorstand dazu entschieden auf einen der beiden in der Kirchstraße angemieteten Räume zu verzichten. Die eingeplanten Kosten berücksichtigen die erhöhten Mietkosten bei reduzierter Fläche.

Titel	Bezeichnung	Ist 2025 €	Soll 2026 €	Anm
Kapitel 45: Anwaltszimmer				
4510	Personalkosten	271.437,49	267.824,47	
4520	Robenkauf u.- instandhaltung	383,00	500,00	
4530	Bücher, Zeitschriften	8.240,97	8.500,00	
4540	Telefon	6.348,10	6.500,00	
4550	Inventar, Sachvers.	0,00	800,00	
4551	Inventar Leasing	5.772,60	6.000,00	
4555	Instandhaltungen	0,00	500,00	
4556	Reinigung	9.017,44	9.850,00	
4557	Gerätemiete	1.305,89	0,00	
4560	Büromaterial	1.360,92	2.000,00	
4565	Betriebskosten Anwaltszimmer	19.715,56	19.715,56	
4566	Miete Anwaltszimmer Kirchstr.	9.664,00	7.289,50	11
4570	Sonstiges	94,53	500,00	
	Summe Kapitel 45	333.340,50	329.979,53	
Kapitel 49: Anwaltsgericht				
4910	Aufwandsentschädigungen Anwaltsrichter	6.840,00	6.600,00	
4915	Aufwandsentschädigungen Protokollführer	2.160,00	2.400,00	
4920	Erstattungen an Dritte	838,65	1.000,00	
4930	Personalkosten	36.624,68	36.775,56	
4940	Bürokosten	9.661,59	10.000,00	
4945	Telefon	797,16	850,00	
4950	Sonstiges	0,00	250,00	
4960	Entschädigungen nach dem JVEG	0,00	500,00	
4970	Veranstaltung Anwaltsgerichtsbarkeit	200,00	350,00	
	Summe Kapitel 49	57.122,08	58.725,56	
Kapitel 50: Anwaltsgerichtshof				
4980	Verfahrenskosten	2.454,20	5.000,00	
	Summe Kapitel 50	2.454,20	5.000,00	
Kapitel 20: Finanzierungsaufwand				
2290	Kassendifferenzen	0,00	0,00	
2750	Auflösungen von Rückstellungen	0,00	0,00	
	Summe Kapitel 20	0,00	0,00	
	Zwischensumme Ausgaben	5.978.014,09	6.229.751,94	
	Zuführung zum Vermögen	50.685,57	- 91.115,09	
	Gesamtsumme Einnahmen	6.028.699,66	6.138.636,85	

Die in den Kapiteln und in den einzelnen Titeln angesetzten Ausgaben sind untereinander deckungsfähig.

TOP 10)

Antrag des Vorstands

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin beantragt:

Die Kammerversammlung möge beschließen, die Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Berlin in der Fassung vom 6. März 2024 wie folgt zu ändern:

RECHTSANWALTSKAMMER BERLIN

Geschäftsordnung
vom 9. Februar 1972
in der Fassung vom 06. März 2024

Aktuelle Fassung	Neue Fassung
<p style="text-align: center;">Teil II – Kammerversammlung</p> <p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Einberufung der Kammerversammlung</p> <p>Die ordentliche Kammerversammlung findet bis zum 15. März eines jeden Jahres am Sitz der Kammer statt.</p> <p>Der Vorstand oder die Kammerversammlung können eine außerordentliche Kammerversammlung beschließen. Zu ihr ist innerhalb von vier Wochen einzuladen. Sie hat unverzüglich stattzufinden. § 85 Abs. 2 BRAO bleibt unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">Teil II – Kammerversammlung</p> <p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Einberufung der Kammerversammlung</p> <p>Die ordentliche Kammerversammlung findet bis zum 15. März eines jeden Jahres am Sitz der Kammer statt.</p> <p>Die Kammerversammlung kann auch als virtuelle oder hybride Veranstaltung erfolgen. Für die Einberufung und Durchführung einer Kammerversammlung in virtueller oder hybrider Form gelten die Regelungen des § 86a Abs. 3 BRAO. Die Zulässigkeit von Aufzeichnungen richtet sich nach § 12. Über die Durchführung der Kammerversammlung in virtueller oder hybrider Form entscheidet der Vorstand. Die Kammermitglieder haben keinen Anspruch auf eine bestimmte Art der Durchführung.</p> <p>Der Vorstand oder die Kammerversammlung können eine außerordentliche Kammerversammlung beschließen. Zu ihr ist innerhalb von vier Wochen einzuladen. Sie hat unverzüglich stattzufinden. § 85 Abs. 2 BRAO bleibt unberührt.</p>

<p>Die Einberufung der Kammerversammlung erfolgt gemäß § 3. Mitglieder der Kammer, für die ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) nicht eingerichtet ist, werden schriftlich eingeladen. Das Gleiche gilt für alle Mitglieder der Kammer, wenn das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) allgemein nicht zur Verfügung steht.</p> <p>Jedes Kammermitglied kann beantragen, dass ein Gegenstand in die Tagesordnung der Kammerversammlung aufgenommen wird. Der Antrag muss bis zum 20. Januar des jeweiligen Jahres in Schriftform bei der Rechtsanwaltskammer eingehen. Jedes Kammermitglied kann bis zu drei Anträge stellen. Jeder weitere Antrag muss von mindestens zehn Kammermitgliedern unterschrieben sein. Das Prüfungsrecht des Präsidenten bleibt unberührt.</p>	<p>Die Einberufung der Kammerversammlung erfolgt gemäß § 3. Mitglieder der Kammer, für die ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) nicht eingerichtet ist, werden schriftlich eingeladen. Das Gleiche gilt für alle Mitglieder der Kammer, wenn das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) allgemein nicht zur Verfügung steht.</p> <p>Jedes Kammermitglied kann beantragen, dass ein Gegenstand in die Tagesordnung der Kammerversammlung aufgenommen wird. Der Antrag muss bis zum 20. Januar des jeweiligen Jahres in Schriftform bei der Rechtsanwaltskammer eingehen. Jedes Kammermitglied kann bis zu drei Anträge stellen. Jeder weitere Antrag muss von mindestens zehn Kammermitgliedern unterschrieben sein. Das Prüfungsrecht des Präsidenten bleibt unberührt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Tonaufzeichnungen und Protokoll</p> <p>Tonaufzeichnungen über die Beratungen der Kammerversammlung sind zulässig. Sie sind zu löschen, wenn die Aufzeichnungen zur Erfüllung der Aufgaben der Rechtsanwaltskammer nicht mehr erforderlich sind. Sie können bis zum Ablauf eines Monats von den Mitgliedern in der Geschäftsstelle der Kammer abgehört werden. Die Mitglieder können die Protokolle der Kammerversammlung in der Geschäftsstelle der Kammer einsehen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Tonaufzeichnungen und Protokoll</p> <p>Aufzeichnungen der Kammerversammlung sind zum Zweck der Dokumentation und Protokollierung zulässig.</p> <p>Die Aufzeichnungen sind zu löschen, wenn und soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben der Rechtsanwaltskammer nicht mehr erforderlich sind. Sie können bis zum Ablauf eines Monats von den Mitgliedern in der Geschäftsstelle der Kammer eingesehen werden. Die Mitglieder können die Protokolle der Kammerversammlungen in der Geschäftsstelle der Kammer einsehen.</p> <p>Kammerversammlungen und deren Übertragung dürfen durch Mitglieder oder Dritte weder aufgezeichnet noch gespeichert werden.</p>

Begründung:

Bislang hatte die Kammerversammlung in Präsenz stattzufinden. Die Bundesrechtsanwaltsordnung erlaubt seit einer Gesetzesänderung im Jahr 2024 hybride und virtuelle Kammerversammlungen, die online oder teilweise online/teils in Präsenz stattfinden können, wobei die nähere Ausgestaltung der Geschäftsordnung vorbehalten bleibt, § 86a Abs. 2 S.2 BRAO und nun vorgenommen werden soll.

Antrag des Vorstands

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin beantragt:

Die Kammerversammlung möge beschließen, die Wahlordnung der Rechtsanwaltskammer Berlin in der Fassung vom 6. März 2024 wie folgt zu ändern:

Überarbeitung der Wahlordnung – Synopse
(Fassung 6. März 2024)

aktuell	neu
<p>§ 4 Terminplan</p>	<p>§ 4 Terminplan</p>
<p>1. Der Wahlausschuss stellt einen Terminplan über den zeitlichen Ablauf der Wahlvorbereitungen und der Wahlen auf.</p> <p>2. In dem Terminplan sind vorzusehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine Frist von mindestens 25 Kalendertagen zwischen der Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung und dem letzten Tag für die Einreichung von Wahlvorschlägen (Einreichungsfrist). - Beginn und Ende der Auflegung des Wählerverzeichnisses (Auflegungsfrist). - Eine Frist für die Einlegung von Einsprüchen gem. § 7 (Einspruchsfrist). - Eine Wahlzeit von mindestens 15 Kalendertagen, die am Tag nach der Kammerversammlung enden soll (Wahlfrist). 	<p>1. Der Wahlausschuss stellt einen Terminplan über den zeitlichen Ablauf der Wahlvorbereitungen und der Wahlen auf.</p> <p>2. In dem Terminplan sind vorzusehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine Frist von mindestens 25 Kalendertagen zwischen der Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung und dem letzten Tag für die Einreichung von Wahlvorschlägen (Einreichungsfrist). - Beginn und Ende der Auflegung des Wählerverzeichnisses (Auflegungsfrist). - Eine Frist für die Einlegung von Einsprüchen gem. § 7 (Einspruchsfrist). - Eine Wahlzeit von mindestens 15 Kalendertagen, die um 12.00 Uhr am Tag vor der Kammerversammlung enden soll (Wahlfrist).
<p>§ 9 Prüfung der Wahlvorschläge</p>	<p>§ 9 Prüfung der Wahlvorschläge</p>
<p>1. Auf den Wahlvorschlägen ist der Tag des Eingangs zu vermerken. Bei über das beA eingereichten Wahlvorschlägen ist das beA-Prüfprotokoll zum Wahlvorschlag zu speichern.</p> <p>2. Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss nach Ablauf der Einreichungsfrist. Die Entscheidung über die Nichtzulassung von</p>	<p>1. Auf den Wahlvorschlägen ist der Tag des Eingangs zu vermerken. Bei über das beA eingereichten Wahlvorschlägen ist das beA-Prüfprotokoll zum Wahlvorschlag zu speichern.</p> <p>2. Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss nach Ablauf der Einreichungsfrist. Die Entscheidung über die Nichtzulassung von</p>

<p>Wahlvorschlägen ist zu begründen und dem Vorgeschlagenen mitzuteilen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Der Wahlausschuss versieht die gültigen Wahlvorschläge in einer alphabetisch zu führenden Liste mit Ordnungsnummern. 4. Zugelassene Wahlvorschläge sind unverzüglich auf der Website der Rechtsanwaltskammer Berlin zu veröffentlichen. Der Wahlausschuss kann darüber hinaus Veröffentlichungen in anderer Weise, insbesondere in Anwaltszimmern, beschließen. 5. Zugelassene Kandidaten erhalten die Möglichkeit, sich auf der Website und höchstpersönlich auf der Kammerversammlung vorzustellen. 	<p>Wahlvorschlägen ist zu begründen und dem Vorgeschlagenen mitzuteilen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Der Wahlausschuss versieht die gültigen Wahlvorschläge in einer alphabetisch zu führenden Liste mit Ordnungsnummern. 4. Zugelassene Wahlvorschläge sind unverzüglich auf der Website der Rechtsanwaltskammer Berlin zu veröffentlichen. Der Wahlausschuss kann darüber hinaus Veröffentlichungen in anderer Weise, insbesondere in Anwaltszimmern, beschließen. 5. Zugelassene Kandidaten erhalten die Möglichkeit, sich auf der Website der Rechtsanwaltskammer vorzustellen.
<p style="text-align: center;">§ 22 Inkrafttreten</p> <p>Diese Wahlordnung tritt mit Verkündung im Amtsblatt von Berlin am2026 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Inkrafttreten</p> <p>Diese Wahlordnung tritt mit Verkündung im Amtsblatt von Berlin am2026 in Kraft.</p>

Begründung:

Bislang sah die Wahlordnung vor, dass die Vorstandskandidatinnen und -kandidaten sich auf der Kammerversammlung (KV) vorstellen und am Tag danach die Wahlfrist endet, so dass die anwesenden Mitglieder auf der KV die Möglichkeit hatten, die Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten in ihre Wahlentscheidung einfließen zu lassen. Eine Auswertung der Wahlbeteiligung vor und nach der Kammerversammlung hat ergeben, dass die meisten Kolleginnen und Kollegen bereits vor der KV gewählt haben. Insoweit stellt sich die Frage, ob die KV weiterhin Wert darauf legt, dass alle kandidierenden Mitglieder sich auf der KV vorstellen.

Sollte die KV dies nicht mehr wünschen, müsste die Wahlordnung geändert werden. Außerdem böte sich an, dass das Wahlergebnis auf der KV verkündet wird. Die nunmehr vorgesehene Verschiebung des Endes der Wahlfrist auf einen Tag vor der KV lässt somit die Vorstellung der Kandidierenden auf der Kammerversammlung entfallen und räumt die Möglichkeit ein, der KV ggf. den neugewählten Vorstand vorzustellen.

TOP 12)

Antrag des Herrn Rechtsanwalt Gregor Samimi



RA GREGOR SAMIMI · HORTENSIENSTRASSE 12A · 12203 BERLIN

Rechtsanwaltskammer Berlin
Littenstraße 9
10179 Berlin

vorstand@rak-berlin.org

Per BeA

Berlin, 17.01.2026

Sehr geehrte Frau Präsidentin und Kollegin Dr. Hofmann, sehr geehrte Damen und Herren, Kolleginnen und Kollegen,

Anträge an die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Berlin

am 04. März 2026

Antragsteller:

Rechtsanwalt Gregor Samimi
Mitglied der Rechtsanwaltskammer Berlin

Gegenstand:

Einladung der Rechtsanwaltskammer Berlin zur Diskussionsveranstaltung anlässlich des „Tages der bedrohten Anwältin und des bedrohten Anwalts 2026“
(Titel: „Solidarität mit unseren Kolleg:innen in den USA“)

Sachanträge

Die Kammerversammlung möge beschließen

1. Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Berlin **missbilligt den Einladungstext** der Rechtsanwaltskammer Berlin zur Diskussionsveranstaltung anlässlich des „Tages der bedrohten Anwältin und des bedrohten Anwalts 2026“ in der veröffentlichten Fassung, **soweit darin die rechtsstaatliche Situation in den Vereinigten Staaten von Amerika pauschal, zuspitzend und wertend dargestellt wird**, aus den in der als Anlage 1 beigefügten Stellungnahme des Antragstellers vom 15.01.2026 näher dargelegten Gründen.

2.

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Berlin **fordert den Vorstand auf**, bei zukünftigen rechtspolitischen Stellungnahmen, Veranstaltungen und öffentlichen Verlautbarungen **der besonderen Neutralitätsverpflichtung der Rechtsanwaltskammer Berlin als Körperschaft des öffentlichen Rechts in gesteigertem Maße Rechnung zu tragen** und sich dabei vorrangig an den gesetzlichen Kernaufgaben der Kammer zu orientieren.

Hilfsanträge

Die Kammerversammlung möge hilfsweise beschließen, soweit die Hauptanträge keinen Erfolg haben sollten:

1. Die Kammerversammlung stellt klar, dass sich rechtspolitische Stellungnahmen und öffentliche Verlautbarungen der Rechtsanwaltskammer Berlin **an ihrer besonderen Stellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts und an dem Grundsatz institutioneller Neutralität orientieren sollen**.
2. Der Vorstand wird gebeten, bei zukünftigen Veranstaltungen und Einladungen mit rechtspolitischem Bezug **eine sachliche, differenzierte und ausgleichende Darstellung zu wählen**, um eine möglichst breite Akzeptanz innerhalb der Mitgliedschaft zu gewährleisten.

Begründung

Der Antragsteller nimmt Bezug auf

- seine schriftliche Stellungnahme vom 15.01.2026 (Anlage 1) sowie
- den Einladungstext zur gegenständlichen Veranstaltung (Anlage 2).

Die Anträge richten sich **nicht gegen die Durchführung der Veranstaltung als solche** und **nicht gegen das grundsätzliche Anliegen**, auf weltweit bedrohte Anwältinnen und Anwälte aufmerksam zu machen. Dieses Anliegen wird ausdrücklich geteilt.

Gegenstand der Anträge ist vielmehr die **konkrete Wortwahl und Schwerpunktsetzung** des Einladungstextes, der in pauschaler Weise einen „massiven Abbau von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit“ in den Vereinigten Staaten von Amerika behauptet und die freie Advokatur dort als „kaum noch denkbar“ darstellt. Diese Zuspitzung wird der tatsächlichen rechtsstaatlichen Situation nicht gerecht und birgt die Gefahr, die Glaubwürdigkeit des berechtigten Anliegens zu schwächen.

Die Rechtsanwaltskammer Berlin nimmt als Körperschaft des öffentlichen Rechts eine besondere Stellung ein. Zu ihren Kernaufgaben zählen insbesondere:

- die Wahrung der Unabhängigkeit der Anwaltschaft,
- die Sicherung des Ansehens des Berufsstandes,
- die Förderung einer funktionsfähigen Rechtspflege und
- die Vertretung berufsrechtlicher Interessen ihrer Mitglieder.

Daraus folgt eine **institutionelle Zurückhaltung bei einseitigen politischen Bewertungen**, insbesondere gegenüber befreundeten, rechtsstaatlich verfassten Demokratien.

Die Anträge stellen **keine persönliche oder generelle Kritik an der Arbeit des Vorstandes** dar, die im Übrigen ausdrücklich als engagiert und sachgerecht anerkannt wird. Sie dienen vielmehr einer **rechtspolitischen Selbstvergewisserung der Kammer**, auch mit Blick auf zukünftige Projekte und öffentliche Positionierungen.

Die Anträge sind als Meinungs- und Willensbildung der Kammerversammlung zulässig.

Anlagen

- **Anlage 1:** Schreiben des Antragstellers vom 15.01.2026 (Kopie)
- **Anlage 2:** Einladungstext zur Diskussionsveranstaltung „Tag der bedrohten Anwältin und des bedrohten Anwalts 2026“ (Kopie)

Freundliche kollegiale Grüße

Gregor Samimi
Rechtsanwalt

Anlage 1: Schreiben des Antragstellers vom 15.01.2026 (Kopie):

RA GREGOR SAMIMI · HORTENSIENSTRASSE 12A · 12203 BERLIN

Rechtsanwaltskammer Berlin
Littenstraße 9
10179 Berlin

info@rak-berlin.org

Berlin, 15.01.2026

Stellungnahme zum Aufruf der Rechtsanwaltskammer Berlin anlässlich des „Tages der bedrohten Anwältin und des bedrohten Anwalts 2026“

Sehr geehrte Frau Präsidentin und Kollegin Dr. Hofmann,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

als Mitglied der Rechtsanwaltskammer Berlin sowie als Mitglied des Präsidiums und des Vorstandes nehme ich Bezug auf die Einladung der Rechtsanwaltskammer Berlin zur Diskussionsveranstaltung anlässlich des „Tages der bedrohten Anwältin und des bedrohten Anwalts 2026“, die unter dem Titel „Solidarität mit unseren Kolleg:innen in den USA“ veröffentlicht wurde.

Nach sorgfältiger Prüfung des Einladungstextes sehe ich mich veranlasst, dem darin enthaltenen Aufruf und der inhaltlichen Schwerpunktsetzung in der vorliegenden Form ausdrücklich zu widersprechen.

Zunächst möchte ich klarstellen, dass ich das grundsätzliche Anliegen dieser Veranstaltung ausdrücklich teile. Der Schutz von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vor Verfolgung, Bedrohung und Gewalt sowie der Einsatz für Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte sind zentrale Elemente unseres Berufsbildes und unseres Selbstverständnisses als Organ der Rechtspflege.

Gerade deshalb halte ich die in der Einladung vorgenommene Wahl der Vereinigten Staaten von Amerika als Fokusland sowie die damit verbundene Darstellung für verfehlt und in dieser Form nicht akzeptabel.

Im Einladungstext heißt es unter anderem, es gebe einen „massiven Abbau von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in den Vereinigten Staaten von Amerika“. Weiter wird ausgeführt, Kanzleien würden zunehmend durch Exekutivanordnungen eingeschränkt, ihre Unabhängigkeit und Handlungsfähigkeit würden untergraben, und eine freie Ausübung des Anwaltsberufs sei „kaum noch denkbar“. Zudem wird ausgeführt, die Rechtsstaatlichkeit stehe in einem Land auf dem Spiel, in dem Razzien der US-Behörde ICE zur Abschiebung

unschuldiger, integrierter Zivilpersonen führten. Vor diesem Hintergrund seien die USA als Schwerpunktland für den Tag des bedrohten Anwalts 2026 ausgewählt worden.

Diese Darstellung halte ich in ihrer Pauschalität und Zuspitzung für nicht gerechtfertigt. Sie erweckt den Eindruck, die Vereinigten Staaten befänden sich in einer Situation, die mit Staaten vergleichbar sei, in denen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte systematisch staatlicher Verfolgung, Bedrohung oder gar Folter ausgesetzt sind. Eine solche – zumindest konkludente – Gleichsetzung geht nach meiner Überzeugung entschieden zu weit.

Die Vereinigten Staaten von Amerika sind eine gefestigte rechtsstaatliche Demokratie mit einer unabhängigen Justiz, einer starken und streitbaren Anwaltschaft sowie funktionierenden rechtsstaatlichen Kontrollmechanismen. Einzelne politische Maßnahmen, gerichtliche Auseinandersetzungen oder migrationsrechtliche Vollzugsmaßnahmen rechtfertigen es nicht, die freie Advokatur in den USA insgesamt als „kaum noch denkbar“ darzustellen oder das Land in den Kontext systematischer Bedrohung von Anwältinnen und Anwälten einzuordnen.

Besonders problematisch erscheint mir zudem, dass im Einladungstext ausdrücklich die Frage aufgeworfen wird, ob das Übereinkommen des Europarats über den Beruf des Rechtsanwalts dazu beitragen könne, Deutschland und andere Staaten „vor Entwicklungen zu schützen, wie sie derzeit in den Vereinigten Staaten zu beobachten sind“. Auch diese Formulierung impliziert eine Gefährdungslage, die der tatsächlichen rechtsstaatlichen Situation in den USA nicht gerecht wird und geeignet ist, das Ansehen dieses Landes wie auch die Glaubwürdigkeit der Veranstaltung zu beeinträchtigen.

Hinzu kommt ein weiterer, aus meiner Sicht gewichtiger Gesichtspunkt: Die Vereinigten Staaten haben nach dem Zweiten Weltkrieg maßgeblich zur Wiederherstellung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und freiheitlicher Ordnung in Deutschland beigetragen. Diese historische Verantwortung und Verbundenheit sollte bei öffentlichen Stellungnahmen einer deutschen Rechtsanwaltskammer nicht ausgeblendet werden.

Darüber hinaus sehe ich die Rechtsanwaltskammer Berlin als Körperschaft des öffentlichen Rechts in einer besonderen Pflicht zur institutionellen Neutralität. Die im Einladungstext vorgenommene Bewertung aktueller politischer und rechtlicher Entwicklungen in einem befreundeten Staat überschreitet aus meiner Sicht die Grenze dessen, was einer Rechtsanwaltskammer als Selbstverwaltungskörperschaft der Anwaltschaft gut ansteht. Es besteht die Gefahr, dass das berechtigte Anliegen des Schutzes bedrohter Kolleginnen und Kollegen weltweit durch eine politisch einseitige Schwerpunktsetzung an Überzeugungskraft verliert und sich letztlich auch negativ auf die Mitglieder der Kammer auswirkt.

Ich bitte ausdrücklich darum, diese Ausführungen als konstruktive Kritik zu verstehen. Sie erfolgen nicht in Ablehnung des grundsätzlichen Anliegens der Veranstaltung, sondern im Interesse der institutionellen Integrität, der gebotenen Neutralität der Rechtsanwaltskammer Berlin sowie der Wahrung ihres Ansehens gegenüber ihren Mitgliedern und der Öffentlichkeit.

Abschließend beantrage ich in meiner Eigenschaft als Mitglied des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Berlin, diese Stellungnahme als Anlage zum Sitzungsprotokoll der Vorstandssitzung vom 14.01.2025 aufzunehmen.

Freundliche kollegiale Grüße

Gregor Samimi
Rechtsanwalt

Deutscher Anwaltverein
Gen Ger S

Rechtsanwaltskammer
Reim



Einladung zur Diskussionsveranstaltung zum Tag der bedrohten Anwältin und des bedrohten Anwalts 2026



Solidarität mit unseren Kolleg:innen in den USA

Diskussionsveranstaltung
Dienstag, 27. Januar 2026 um 18:00 Uhr

Im DAV-Haus (Liftenstraße 11, 10179 Berlin) und online

Der Tag des bedrohten Anwalts und der bedrohten Anwältin ist ein Tag, an dem wir die Aufmerksamkeit auf Anwältinnen in aller Welt lenken, die Verfolgung, Bedrohung oder sogar Folter ausgesetzt sind.

In diesem Jahr sind die **USA** das Fokusland.

Der massive Abbau von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in den Vereinigten Staaten von Amerika gibt Anlass zur Sorge. Kanzleien werden zunehmend durch Exekutivanordnungen eingeschränkt was ihre Unabhängigkeit und Handlungsfähigkeit untergräbt. Eine freie Ausübung des Anwaltsberufs ist kaum noch denkbar. Die Rechtsstaatlichkeit steht in einem Land auf dem Spiel, in dem Razzien der US-Behörde ICE (Immigration and Customs Enforcement) zur Abschiebung unschuldiger, integrierter Zivilpersonen führen. Aus diesem Grund wurden die USA als Schwerpunktland für den **Tag des bedrohten Anwalts 2026** ausgewählt.

Der Deutsche Anwaltverein (DAV), die Rechtsanwaltskammer Berlin (RAK-Berlin) und der Republikanische Anwaltinnen- und Anwälteverein (RAV) freuen sich auf die Gelegenheit, mit den US-amerikanischen Kolleginnen und Kollegen

- **Ben Wizner**, Rechtsanwalt und Direktor des ACLU-Projekts für Meinungsfreiheit, Persönlichkeitsschutz und Technologie
- **Rechet Cohen**, Rechtsanwältin
- **Moderator: Reed Brody**, Rechtsanwalt für Menschenrechte

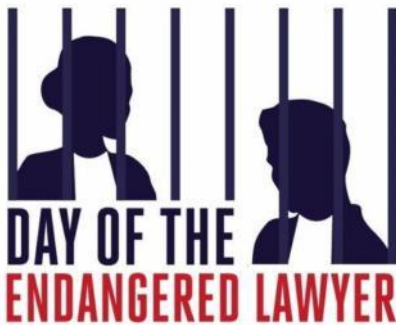
Ober die jüngsten Entwicklungen im US-amerikanischen Rechtssystem zu diskutieren.

Gleichzeitig feiern wir die Unterzeichnung des [Übereinkommens des Europarats über den Beruf des Rechtsanwalts](#) durch Deutschland am 26. **Januar**. **Die Veranstaltung wird auch der Frage nachgehen, ob dieses neue Instrument dazu beitragen kann, Deutschland und andere künftige Unterzeichnerstaaten vor Entwicklungen zu schützen, wie sie derzeit in den Vereinten Staaten zu beobachten sind.**

Anlage 2: Einladungstext zur Diskussionsveranstaltung „Tag der bedrohten Anwältin und des bedrohten Anwalts 2026“ (Kopie):



Einladung zur Diskussionsveranstaltung zum Tag der bedrohten Anwältin und des bedrohten Anwalts 2026



Solidarität mit unseren Kolleg:innen in den USA

**Diskussionsveranstaltung
Dienstag, 27. Januar 2026 um 18:00 Uhr**

Im DAV-Haus (Littenstraße 11, 10179 Berlin) und online

Der Tag des bedrohten Anwalts und der bedrohten Anwältin ist ein Tag, an dem wir die Aufmerksamkeit auf Anwält:innen in aller Welt lenken, die Verfolgung, Bedrohung oder sogar Folter ausgesetzt sind.

In diesem Jahr sind die **USA** das Fokusland.

Der massive Abbau von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in den Vereinigten Staaten von Amerika gibt Anlass zur Sorge. Kanzleien werden zunehmend durch Exekutivanordnungen eingeschränkt, was ihre Unabhängigkeit und Handlungsfähigkeit untergräbt; eine freie Ausübung des Anwaltsberufs ist kaum noch denkbar. Die Rechtsstaatlichkeit steht in einem Land auf dem Spiel, in dem Razzien der US-Behörde ICE (Immigration and Customs Enforcement) zur Abschiebung unschuldiger, integrierter Zivilpersonen führen. Aus diesem Grund wurden die USA als Schwerpunktland für den **Tag des bedrohten Anwalts 2026** ausgewählt.

Der Deutsche Anwaltverein (DAV), die Rechtsanwaltskammer Berlin (RAK-Berlin) und der Republikanische Anwälten- und Anwälteverein (RAV) freuen sich auf die Gelegenheit, mit den US-amerikanischen Kolleginnen und Kollegen

- **Ben Wizner**, Rechtsanwalt und Direktor des ACLU-Projekts für Meinungsfreiheit, Persönlichkeitsschutz und Technologie
- **Rachel Cohen**, Rechtsanwältin
- Moderation: **Reed Brody**, Rechtsanwalt für Menschenrechte

über die jüngsten Entwicklungen im US-amerikanischen Rechtssystem zu diskutieren.

Gleichzeitig feiern wir die Unterzeichnung des [Übereinkommens des Europarats über den Beruf des Rechtsanwalts](#) durch Deutschland am 26. Januar. Die Veranstaltung wird auch der

Frage nachgehen, ob dieses neue Instrument dazu beitragen kann, Deutschland und andere künftige Unterzeichnerstaaten vor Entwicklungen zu schützen, wie sie derzeit in den Vereinigten Staaten zu beobachten sind.

Die Begrüßungsrede wird DAV-Präsident **Stefan von Raumer** halten.

Einlass ist ab 17:30 Uhr.

Wir laden alle ganz herzlich ein, an der Veranstaltung teilzunehmen. Für Snacks und Getränke im Nachgang wird gesorgt.

Bitte beachten Sie, dass die Veranstaltung auf englischer Sprache stattfindet. Eine Übersetzung ins Deutsche ist nicht vorgesehen.

Die Anmeldung ist [hier](#) möglich. Der Link zum Onlinestream wird zeitnah vor der Veranstaltung versandt.

Die Antragsbroschüre und der Wirtschaftsplan 2026
der Rechtsanwaltskammer Berlin.

Entwurf, Layout, Satz, Redaktion:
Rechtsanwaltskammer Berlin
Littenstraße 9, 10179 Berlin